

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [1] (1854)

10 (7.3.1854)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-445799](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-445799)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1854. Dienstag, 7. März. №. 10.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Als Bürger sind aufgenommen: der Casinowirth Joh. Diedr. Friedr. Gröning aus Borstel; der Schlossermeister Georg Christian Thölken.

2) Zum Vormunde über das zweite uneheliche Kind der Caroline Schliemann ist vom Stadtmagistrate bestellt: der Klempnermeister Freistadt.

3) Gefunden: ein Hausschlüssel am 1. März auf der Cäcilienbrücke; eine Frauenschürze in der Haarenstraße; ein Kleiderneß am 1. März auf dem Stau; ein Hausschlüssel auf dem Fastnachtsball auf dem Ziegelhose.

4) Die Wege im hiesigen Stadtgebiet sind gegen den 15. d. M. zu ebnen und zu spuren bei Vermeidung von Brüche und Beschaffung der Arbeit auf Kosten der Pflichtigen.

5) Von den Bäumen, welche auf dem Jordan hieselbst an der Stelle stehen, wo das neue Posthaus erbaut werden wird, sollen am 10. d. M. Nachmittags 3 Uhr c. 12 Pappeln und Linden an Ort und Stelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brodtaxe.

Der Grundsatz, daß der Staat des Einwirkens auf die Getraidepreise sich enthalten solle, hat in neuerer Zeit, jemehr Handel und Wandel freier und leichter geworden sind, mehr und mehr Anerkennung gefunden. Indessen hält man bis in die neueste Zeit noch ziemlich allgemein für nöthig, die Brodpreise nach den jedesmaligen Getraidepreisen, selbst da, wo kein Zunftzwang, vielmehr ganz freie Concurrenz ist, polizeilich zu reguliren, ungeachtet von allen Seiten nicht geläugnet wird, daß richtige Brodpreise auch auf diese Weise nicht haben gewonnen werden können. Die Preise von Polizeiwegen richtig zu bestimmen ist nämlich, abgesehen von den Schwankungen der Preise des Brodkorns und der Productionskosten, welche jede Taxe, auch wenn sie anfangs richtig wäre, immer leicht unrichtig machen, überaus schwierig.

In Hannover hat man seit dem Jahre 1848 die umfassendsten Untersuchungen angestellt, wie am zweckmäßigsten der zum Grunde zu legende Preis des Korns, je nach der Güte und dem Gewicht desselben, festzustellen sei, wie hoch der Mehlgewinn aus dem verschiedenen Korn angeschlagen werden müsse, welches Verhältniß zwischen Mehl und Backgut anzunehmen sei, wie hoch die Kosten des Backens sich belaufen, eine Frage, welche durch die complicirtesten Berechnungen, die aufgestellt wurden, schwerlich richtig beantwortet worden ist, endlich wie nach allem diesen nun die Tage zu berechnen sein werde. Diese Untersuchungen sind im Jahre 1853 zum Abschluß gebracht, und es erging vom Magistrat der Stadt unterm 3. Juni eine Verordnung, in welcher nach dem Resultat der stattgehabten Untersuchungen neue Grundsätze aufgestellt wurden, wonach bei Feststellung der Brodtaxe vom 1. Juli an verfahren werden sollte. Wegen sofort gegen diese Verordnung eingewendeten Recurses, welcher jedoch vergeblich war, konnte indessen mit Anwendung der neuen Grundsätze erst am 15. August angefangen werden. Nach der Verordnung soll die Tage der Regel nach für einen ganzen Monat, falls aber der Preis des Getraides (Weizen oder Roggen) um 6 Ggr. für den Hinnten sich verändert hat, für einen halben Monat festgesetzt werden. In der kurzen Zeit seit Einführung der neuen Grundsätze hat sich über die Erfolge der vorgenommenen Aenderungen natürlich ein erschöpfendes Urtheil noch nicht bilden können. Bemerkte Mängel sollen durch Abänderung und Verbesserung dieser oder jener Bestimmung abgestellt werden. Eine gänzliche Aufhebung der Tage ist nicht versucht, und es ist ein solcher Versuch bis jetzt auch nicht beabsichtigt worden. Im Publicum sind seit Einführung des neuen Verfahrens Klagen laut geworden, daß von den Bäckern das Roggenbrod zu naß geliefert werde, und daß das schon früher hin und wieder vorgekommene Zusetzen fremder Bestandtheile zum Roggenbrode, namentlich des vom Waizen entstandenen Luffenmehls, sich seitdem gesteigert habe.

Wo kein eigentlicher Zunftzwang ist, wo, wie z. B. hier in Oldenburg, eine genügende Concurrrenz theils am Orte selbst vorhanden, theils dadurch gesichert ist, daß Brod in die Stadt von allen Seiten frei eingeführt werden kann, da liegt es gewiß im Interesse des Publikums, daß von einer Bestimmung der Brodpreise durch die Polizei ganz abgesehen werde. Der Preis jeder frei verkäuflichen Waare normirt sich selbst leicht und richtig nach den Productionskosten und Concurrrenzverhältnissen. Hinsichtlich des Brodes findet von diesem Sage keine Ausnahme statt. Es ist damit nicht wie z. B. bei den Apothekerwaaren und Mixturen, deren Güte und Werth nur Sachkenner zu würdigen verstehen, sondern jeder Consument hat über diese Waare ein hinreichend com-

petentes Urtheil. Unter dem Einflusse der Beurtheilung des Publicums und der Concurrnz wird sich daher von selbst der Preis des Brodes richtiger stellen, als er durch Festsetzung einer Taxe von Seiten der Polizei gestellt werden kann. Der geringste Nachtheil der polizeilichen Regulirung wäre der, daß, da ein Gewerbetreibender sich keine Preise gefallen lassen kann, bei welcher er Schaden leidet, der Bäcker, sobald die Getreide- oder Holz- und Torfpreise, so wie die Preise der Materialien, welche bei Berechnung des Backlohns überhaupt zu berücksichtigen sind, steigen, eine Erhöhung der Taxe verlangen, oder das Backen einstellen oder doch beschränken, oder endlich durch Zusätze das Brod verfälschen wird, daß dagegen eine polizeiliche Erniedrigung der Taxe einer Verminderung der Productionskosten erfahrungsmäßig viel weniger bald zu folgen pflegt. Der Bäcker wird nie mit Verlust verkaufen, aber der Käufer wird häufig einen höheren Preis für das Brod zahlen müssen, als wofür es mit mäßigem Gewinn gebacken werden kann.

Es war daher gewiß richtig, wenn in Oldenburg, nach dem Vorgange der Stadt Jever, im Jahre 1834 die bis dahin bestandene Brodtaxe, wie sie nach der Bäcker-Ordnung und Taxe vom 18. Juni 1708 (C. C. O. p. 6. Nr. 113 pag. 207 flgde.) seit jener Zeit nach dem jedesmaligen Preise des Roggens und Weizens sich bestimmte, mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung bis weiter aufgehoben, und den Bäckern gestattet wurde, die Preise ihres Brodes nach ihrem eigenen Ermessen festzustellen. Die Aufhebung der alten Brodtaxe geschah im Jahr 1834 versuchsweise, und einstweilen auf ein Jahr. Es hat aber bei dieser Aufhebung bis heute sein Bewenden behalten. Ein Antrag des Stadtraths auf Wiedereinführung der Taxe im Jahr 1848 scheiterte an dem, auf Beschwerde des Stadtraths von der Regierung begründet gefundenen Widerspruche des Stadtmagistrats. Mit Aufhebung der Taxe ist übrigens das Bäckerei-Gewerbe hier keinesweges außer polizeilicher Controle gesetzt. Es ist vielmehr folgende Einrichtung allmählig getroffen und gegenwärtig in Wirksamkeit. Die Preise der verschiedenen Bröde stehen fest. Am letzten Tage eines jeden Monats ist von jedem Bäcker hieselbst das Gewicht anzugeben, welches die in der Taxe benannten verschiedenen Bröde im nächsten Monate bei ihm haben sollen. Diese Taxe des Bäckers wird polizeilich visitirt, und muß von ihm in seinem Verkaufslocal zu jedermanns Einsicht ausgehängt werden. Die sämtlichen eingereichten Taxen werden vom Magistrat zusammengestellt und diese Zusammenstellung wird auf dem Rathhause angeschlagen, auch ein Abdruck mit den gelesenen Blättern in der Stadt und deren nächster Umgebung vertheilt. Steigt der Preis des Brodforns, so können die Bäcker auch im Laufe des

Monats, und so oft sie es für nöthig halten, die Tage ändern und die Preise erhöhen; jedoch dürfen sie die erhöhten Preise nicht eher eintreten lassen, als bis die neue Tage visirt worden ist, und im Verkauflocal aushängt. Die im Laufe des Monats vorkommenden Erhöhungen der Taxen werden vom Magistrat in gewöhnlicher Weise sofort öffentlich bekannt gemacht, und zwar in diesem Falle auf Kosten derer, welche die Preise höher stellen wollen. Sinkt der Preis des Brodkorns, so setzen für sich, ohne Mitwirkung des Magistrats, die Bäcker ihre Preise herunter, und verkaufen unter ihrer Tage, so billig, als die Concurrnz sie zu verkaufen nöthigt. Daß das Brod das angekündigte Gewicht habe, wird durch häufiges unvermuthet vorzunehmendes Nachwägen in den Bäckereien und Verkauflocalen polizeilich controlirt, das zu leicht befundene Brod wird zum Besten der Armen (nicht der Armencaffe) confiscirt, und die Uebertreter werden bestraft.

Für die Beibehaltung der gegenwärtigen Einrichtung sprechen folgende Gründe: Es gibt in der Stadt 16 Weißbrodbäcker und 10 Rokenbrodbäcker. Daß diese sämmtlichen Bäcker nur 18 Gesellen und 13 Lehrlinge halten, beweist, daß der Werkstätten hier nicht so wenige sind, daß nicht der eine Bäcker dem anderen durch Concurrnz den Rang abzulaufen genöthigt wäre. Daß eine solche wirkliche Concurrnz vorhanden ist, nicht etwa Verabredungen über die Preise stattfinden, beweisen aber auch die Zusammenstellungen der Brodtaxen, wie sie monatlich veröffentlicht werden, aus welchen sich eine erhebliche Verschiedenheit der Preise bei den verschiedenen Bäckern ergibt. Mit den 16 Weißbrodbäckern in der Stadt concurriren 6 außerhalb der Stadt wohnende Weißbrodbäcker, von denen 2 zur Innung gehören, und, wie die Bäcker in der Stadt, das Recht haben in der Stadt mit Brod hausiren zu lassen. Außerdem kann jeder entfernter wohnende Bäcker sein Brod in die Stadt frei einführen, wie auch wohl geschehen ist, z. B. von Edewecht her. Die Schwarzbrodbäckerei aber unterliegt gar keiner Beschränkung hier und es findet also beim Schwarzbrode eine ganz freie Concurrnz im vollsten Maße statt. Wäre eine ausreichende Concurrnz bei der Bäckerei nicht vorhanden, so würde der Erwerb der Bäcker größer sein müssen, als er thatsächlich ist. Man sieht, daß die hiesigen Bäcker durchschnittlich weniger im Stande sind zum Nachtheil des Publicums sich zu bereichern, als an anderen Orten der Fall ist, wo Taxen bestehen. Bei Weitem die meisten der hiesigen Bäcker erwerben nicht mehr, als sie bedürfen, um leben zu können, und nur sehr wenige haben, von Haus aus nicht mittellos, größtentheils durch vortheilhafte Getreideankäufe, sich Vermögen erworben, wogegen aber auch weniger Bemittelte der vorhandenen Concurrnz geradezu haben unterliegen müssen.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.